

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Nutzung des Netzes für elektrische Energie ¹⁾

Vom 4. Juli 2011 (Stand 1. Januar 2019)

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Netzebenenzugang*

¹ Für eine transparente Zuweisung der Netzkosten wird das Schweizerische Übertragungs- und Verteilnetz in vier Spannungs- und drei Transformationsebenen und somit also in sieben Netzebenen aufgeteilt. Zusätzlich zu den sieben Netzebenen führen die IWB für die Versorgung des öffentlichen Verkehrs eine separate Netzebene (auf Gleichspannung).

² Die Kriterien des Netzzugangs sind kundensegmentunabhängig und sind in den Ausführungsbestimmungen betreffend die Abgabe von Elektrizität festgelegt.

³ Über die Zuteilung einer Verbrauchsstelle zu einer Netzebene entscheiden die IWB aufgrund netztologischer Anforderungen abschliessend.

§ 2 *Grundsätze der Tarifgestaltung*

¹ Die Tarife für die Netznutzung bestehen entweder aus Einfachtarifen in Rp./kWh oder aus nach Zeiten differenzierten Doppeltarifen (Normal und Spartarif) in Rp./kWh.

² Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts die Höhe des Wirkenergieverbrauchs massgebend.

³ Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung gleich 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die höchste monatlich beanspruchte viertelstündige Wirkleistung während der Normaltarifzeit massgebend.

⁴ Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung grösser 100 A kann für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die Höhe des Blindenergieverbrauchs berücksichtigt werden.

⁵ Für Bezugsstellen ohne oder mit sehr geringem Energieverbrauch wird für die Bemessung des Netznutzungsentgelts ein Minimalentgelt in Rechnung gestellt.

⁶ Die Tarife für elektrische Energie sind im Gebührentarif für elektrische Energie geregelt.

⁷ Die IWB können zu gross oder zu klein dimensionierte Messeinrichtungen von Netznutzerinnen und Netznutzern auf die tatsächlich bezogene Leistung jederzeit zu Lasten der Netznutzerin resp. des Netznutzers umbauen lassen. Die jährliche Höchstleistung bei einer Bezügersicherung von grösser oder gleich 300A muss mindestens 145 kW betragen. ³⁾

⁸ Beim Tarif für unterbrechbare Stromlieferungen wird der Netzzugang bis zu dreimal täglich für bis zu zwei Stunden durch die IWB unterbrochen. Der Zeitpunkt und die Dauer der Unterbrechungen werden durch die IWB bestimmt. Die Freigabezeit zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen beträgt mindestens zwei Stunden. ⁴⁾

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 30. 8. 2011.

²⁾ SG [772.300](#).

³⁾ § 2 Abs. 7 in der Fassung des VR-Beschlusses vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

⁴⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁹ Beim Tarif für unterbrechbare Stromlieferungen für Elektromobilitäts- und Wärmepumpenkundinnen und -kunden wird der Netzzugang zweimal täglich für zwei Stunden durch die IWB unterbrochen. Die Unterbrechungszeiten sind auf 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt. ⁵⁾

§ 3 *Normal und Spartarife*

¹ Der Normaltarif wird von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr angewendet, der Spartarif während der restlichen Zeit.

§ 4 *Messeinrichtungen*

¹ Die IWB installieren pro Netzanschluss eine Messeinrichtung für die Erfassung der Verbrauchsdaten der allgemeinen Gebäudeinfrastruktur.

² Jede weitere Netznutzerin und jeder weitere Netznutzer eines Netzanschlusses wird von den IWB zusätzlich mit einer Messeinrichtung ausgestattet.

³ Die IWB legen fest, welche Bezugsstellen mit einer Steuerung ausgerüstet werden müssen, damit bestimmte Verbrauchsapparate lediglich in den Spartarifzeiten betrieben werden können.

§ 5 *Bestimmung der Höchstleistung*

¹ Die beanspruchte viertelstündige Höchstleistung wird monatlich während der Normaltarifzeit ermittelt.

§ 6 *Blindenergiebezug*

¹ Ist der Blindenergiebezug grösser als 50% des Wirkenergiebezuges, wird der die Hälfte des Wirkenergiebezuges übersteigende Blindenergiebezug mit 3.00 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.

§ 7 *Steuern und Abgaben*

¹ Auf alle Netznutzungsentgelte wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

² Gemäss § 16 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich eine Förderabgabe.

³ Gemäss §§ 17–27 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich eine Lenkungsabgabe in Rp./kWh.

⁴ Die Finanzierung der bundesrechtlich vorgeschriebenen kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) wird zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten erhoben.

⁵ Es wird zusätzlich eine Konzessionsgebühr gemäss § 30 Abs. 3 IWB-Gesetz erhoben. ⁶⁾

§ 8 *Gebühren und Kosten für Systemdienstleistungen, öffentliche Beleuchtung, Uhren und Leistungen*

¹ Die Kosten für Leistungen an den Kanton Basel-Stadt in den Bereichen öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren sowie die Finanzierung der ungedeckten Kosten für die Vergütungen von Solarstrom, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom oder durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden gemäss § 14 Abs. 4 Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016, werden zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten gemäss den folgenden Abs. 2 und 3 erhoben: ⁷⁾

² Kosten für öffentliche Beleuchtung und Uhren und Finanzierung der ungedeckten Kosten der Vergütung von Solarstrom: ⁸⁾

a) ⁹⁾	Netzebene 3	0.52 Rp./kWh
b) ¹⁰⁾	Netzebene 5	0.70 Rp./kWh
c) ¹¹⁾	Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 2)	0.70 Rp./kWh

⁵⁾ Eingefügt am 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁶⁾ Eingefügt am 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁷⁾ Fassung vom 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁸⁾ Fassung vom 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁹⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁰⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹¹⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

d) ¹²⁾	Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 1)	1.10 Rp./kWh
e) ¹³⁾	Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	1.10 Rp./kWh
f)	...	
³ Kosten für Systemdienstleistungen an die Swissgrid:		
- ¹⁴⁾	Systemdienstleistung	0.32 Rp./kWh

II. Netznutzungsentgelt Netzebene 7 (Niederspannungsebene)

A. Netzebene 7 ohne Leistungsmessung

§ 9 *Definition*

¹ Diese Netzebene entspricht dem Verteilnetz kleiner 1000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Bezugstelle mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 10 bis 12.

§ 10 *Einfachtarif*

¹ Der Einfachtarif beträgt 13.50 Rp./kWh. ¹⁵⁾

§ 10a *Tarif für unterbrechbare Verbraucher*

¹ Für unterbrechbare Stromlieferungen gemäss § 2 Abs. 8 und Abs. 9 beträgt der Tarif 5.20 Rp./kWh. Falls im Notfall die Unterbrechung aufgehoben wird, gilt in diesem Zeitraum ein erhöhtes Entgelt in Höhe des sechsfachen des vorgenannten Tarifs. Dies entspricht 31.20 Rp./kWh. ¹⁶⁾

§ 10b ¹⁷⁾ *Wahltarif für die Zwischenspeicherung von eigenproduziertem Strom*

¹ Kundinnen und Kunden, die ihren selbst produzierten Strom, welcher täglich zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr erzeugt wird, in das Netz von der IWB einspeisen, können im selben Kalenderjahr maximal die eingespeiste Strommenge zum Spartarif von 5.20 Rp./kWh zurückbeziehen.

² Im Falle einer solchen Zwischenspeicherung wird für die zurückbezogene Strommenge zusätzlich eine Servicegebühr in Höhe von 5.00 Rp./kWh verrechnet.

³ Wird aus dem Netz der IWB mehr Strom bezogen, als zwischengespeichert wurde, wird die zusätzlich bezogene Strommenge zum Einfachtarif von 13.50 Rp./kWh verrechnet.

§ 11 *Doppeltarif*

¹ Der Doppeltarif beträgt

a) ¹⁸⁾	als Normaltarif	14.80 Rp./kWh
b) ¹⁹⁾	als Spartarif	5.20 Rp./kWh

§ 12 *Minimalentgelt*

¹ Für jede Bezugstelle werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt. ²⁰⁾

¹²⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹³⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁴⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁵⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁶⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁷⁾ Eingefügt am 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁸⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

¹⁹⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

²⁰⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

B. Netzebene 7 mit Leistungsmessung

1. ... ²¹⁾**§ 13** ²²⁾ *Definition*

¹ Die Bestimmungen dieser Netzebene kommen beim Verteilnetz kleiner 1'000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Bezugsstelle mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100A zur Anwendung. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 14 bis 16.

§ 14 *Doppeltarif*

¹ Der Doppeltarif beträgt

a) ²³⁾	als Normaltarif bis und mit 50'000 kWh	8.30 Rp./kWh
b) ²⁴⁾	als Normaltarif ab 50'000 kWh	5.10 Rp./kWh
c) ²⁵⁾	als Spartarif bis und mit 50'000 kWh	4.00 Rp./kWh
d) ²⁶⁾	als Spartarif ab 50'000 kWh	2.70 Rp./kWh

§ 15

¹ Die viertelstündige monatliche Höchstleistung beträgt:

a) ²⁷⁾	bis und mit 27 MW	11.20 CHF/kW
b) ²⁸⁾	ab 27 MW	7.90 CHF/kW

§ 16 *Minimalentgelt*

¹ Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 50 pro Monat in Rechnung gestellt.

2. ... ²⁹⁾**§ 17** ³⁰⁾ ...**§ 18** ³¹⁾ ...**§ 19** ³²⁾ ...**§ 20** ³³⁾ ...

²¹⁾ Abschnittstitel 1 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

²²⁾ § 13 in der Fassung des VR-Beschlusses vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

²³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (KB 25.08.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

²⁴⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (KB 25.08.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

²⁵⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (KB 25.08.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

²⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (KB 25.08.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

²⁷⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

²⁸⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

²⁹⁾ Abschnitt 2 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

³⁰⁾ § 17 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

³¹⁾ § 18 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

³²⁾ § 19 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

³³⁾ § 20 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

C. Baustellen und temporäre Netznutzerinnen und Netznutzer auf Netzebene 7**§ 21** *Definition*

¹ Baustellen und temporäre Netznutzerinnen und Netznutzer werden immer auf der Netzebene 7 mit Energie versorgt.

§ 22 *Einfachtarif*

¹ Für Baustellen und temporäre Netznutzerinnen und Netznutzer mit einer Bezugstelle mit einer Bezugsicherung bis und mit 100A wird ein Einfachtarif festgelegt. Er beträgt 13.50 Rp./kWh. ³⁴⁾

§ 23 *Minimalentgelt*

¹ Für jede Bezugstelle werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt. ³⁵⁾

§ 24 *Besondere Bestimmungen*

¹ Für Anschlüsse auf Baustellen oder von temporären Netznutzerinnen und Netznutzern mit Bezugsicherungen von grösser 100 A können die IWB eine Leistungsmessung verlangen. In diesem Fall kommen die Tarife gemäss § 14 bis § 20 zur Anwendung.

² Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen werden von den IWB zusätzlich in Rechnung gestellt.

D. Pauschalen auf Netzebene 7**§ 25**

¹ Ist die Installation eines Messzählers unverhältnismässig, können die IWB mit den Netznutzerinnen und Netznutzern individuelle Pauschalen pro Bezugstelle vereinbaren.

² Änderungen der vereinbarten Bezugssituation sind den IWB schriftlich zu melden.

III. Netznutzungsentgelt Netzebene 5 (Mittelspannungsebene)**§ 26** *Definition*

¹ Die Bestimmungen der Netzebene 5 kommen zur Anwendung, wenn die Netznutzerinnen und Netznutzer die Energie direkt ab Mittelspannung (11'700 Volt AC) beziehen und eine eigene Transformatorstation nutzen. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 27 bis 29.

§ 27 *Doppeltarif*

¹ Der Doppeltarif beträgt:

- | | | |
|-------------------|-----------------|--------------|
| a) ³⁶⁾ | als Normaltarif | 4.80 Rp./kWh |
| b) ³⁷⁾ | als Spartarif | 2.50 Rp./kWh |

§ 28 *Leistungstarif*

¹ Die viertelstündige monatliche Höchstleistung wird mit 7.90 CHF/kW verrechnet. ³⁸⁾

² Beim Tarif für unterbrechbare Stromlieferungen gemäss § 2 Abs. 8 und 9 kommt der Leistungstarif nur bei Notbetrieb zur Anwendung. Andernfalls wird kein Leistungsentgelt erhoben. ³⁹⁾

³⁴⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

³⁵⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

³⁶⁾ Fassung vom 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 27.08.2016; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

³⁷⁾ Fassung vom 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 27.08.2016; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

³⁸⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

³⁹⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

§ 29 *Minimalentgelt*

¹ Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 200 pro Monat in Rechnung gestellt.

IV. Netznutzungsentgelt Netzebene 3 (Hochspannungsebene)**§ 30** *Anwendung*

¹ Die Bestimmungen der Netzebene 3 kommen zur Anwendung, wenn die Netznutzerinnen und Netznutzer die Energie direkt ab Hochspannung (50'000/150'000 Volt AC) beziehen und ein eigenes Unterwerk mit Transformierung nutzen. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 31 bis 33.

§ 31 *Doppeltarif*

¹ Der Doppeltarif beträgt:

- | | | |
|-------------------|-----------------|--------------|
| a) ⁴⁰⁾ | als Normaltarif | 3.10 Rp./kWh |
| b) ⁴¹⁾ | als Spartarif | 1.80 Rp./kWh |

§ 32 *Leistungstarif*

¹ Die viertelstündige monatliche Höchstleistung wird mit 4.80 CHF/kW verrechnet. ⁴²⁾

§ 33 *Minimalentgelt*

¹ Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 1'000 pro Monat in Rechnung gestellt.

V. Netznutzungsentgelt Netzebene «öffentlicher Verkehr» (Gleichspannungsebene)**§ 34**

¹ Die IWB schliessen mit Netznutzerinnen und Netznutzern auf der Netzebene «öffentlicher Verkehr» individuelle Netznutzungsverträge ab.

VI. Übergangs und Schlussbestimmungen**§ 35** *Übergangsbestimmung*

¹ Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2012, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2012, welcher mit den in diesen Ausführungsbestimmungen festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Schlussbestimmung

Der Gebührentarif ist zu publizieren. Er wird per 1. Januar 2012 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Netznutzungsentgelte vom 10. Dezember 2010 aufgehoben.

⁴⁰⁾ Fassung vom 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 27.08.2016; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

⁴¹⁾ Fassung vom 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 27.08.2016; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

⁴²⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017, Übergangsbestimmung siehe Anhang)